



EINE KURZE MESSUNG SCHAFFT SICHERHEIT



Sozialministerin Heike Werner (vierte von rechts) besuchte die ILM-Kreis-Kliniken in Arnstadt, um für die Frühgeburtenvermeidungsaktion zu wenden.

2016 wurde die Aufklärungsaktion der Landesregierung und des Berufsverbandes der Frauenärzte zur Vermeidung von Frühgeburten neu aufgelegt. Entwickelt hat das Screening in Thüringen vor 20 Jahren Prof. Udo Hoyme, Leitender Arzt in der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in den ILM-Kreis-Kliniken. In seinem Fachbereich wird die Frühgeburtenvermeidungsaktion auch wissenschaftlich betreut. Ziel der Neuaufgabe ist es, die Frühgeburtenrate wieder nachhaltig zu senken. Jede schwangere Frau kann ihren pH-Wert durch einen einfachen Abstrich selbst messen und danach entscheiden, ob sie zum Arzt gehen muss.

Zwei Abstriche pro Woche ab der 14. Schwangerschaftswoche reichen, um festzustellen, ob ein Risikofaktor bezüglich Frühgeburt vorliegt oder nicht. Derzeit liegt deren Rate noch bei 9 Prozent. Ursache sind häufig Infektionen im Scheidenbereich. Die Selbstmessung mittels eines Abstriches gelingt einfach, schmerzfrei und schnell zuhause. Die schwangeren Frauen sehen sofort auf der Messhilfe dank einer Farbskala, wie hoch der pH-Wert in ihrem Scheidenmilieu ist. Liegt er zwischen 4,0 und 4,5 ist alles im normalen Bereich. Liegt er darüber, sollte die schwangere Frau ihre/n Frauenarzt/-ärztin aufsuchen. Der pH-Wert gibt Auskunft über die Keimverhältnisse. Viele Bakterien bilden einen natürlichen Schutz vor eindringenden Keimen, andere nicht. Steigt ihre Zahl, ändert sich der pH-Wert, ein Indiz für eine eventuelle Infektion. Wird sie rechtzeitig erkannt und behandelt, sinkt das Risiko einer zu frühen Entbindung. Der Selbsttest für schwangere Frauen ist also eine einfache und erfolg-

reiche Methode, um über rechtzeitige Behandlung Frühgeburten zu vermeiden. Entwickelt haben diese Selbstvorsorge aktuell Prof. Udo Hoyme, Leitender Arzt der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in den ILM-Kreis-Kliniken, und Dr. Martin Hesse, Landesvorsitzender des Berufsverbandes der Frauenärzte. Im Jahr 2000 initiierte Hoyme die Aktion zum ersten Mal, warb in den frauenärztlichen Praxen, den Selbsttest schwangeren Frauen zu vermitteln und gewann Akzeptanz für die Methode im Land Thüringen für diese Aktion. In der aktuellen Auflage ist die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Heike Werner, Schirmherrin.

Mit Start der Selbstvorsorge vor 18 Jahren konnte die Frühgeburtenrate in Thüringen deutlich gesenkt werden. Vielen Neugeborenen und deren Eltern blieben damit Folgeerkrankungen oder lebenslange Beeinträchtigungen erspart. Das flächendeckende Screening gelang mit viel Einsatz der initiiierenden Ärzte. Durch die Unterstützung des Berufsverbandes und des Landes konnte die Aktion nun wieder in viele Praxen und damit zu den schwangeren Frauen gebracht werden, was ausgesprochen personal- und zeitintensiv war. Die Statistiken aber gaben ihnen Recht (z.B. die Frühgeburtenrate <1000g halbierte sich seinerzeit nahezu). Schwierig war es auch dieses Mal von Anfang an, schwangere Frauen zur Selbstmessung zu motivieren. In der normalen Schwangerschaftsversorgung sind die Frauen alle drei bis vier Wochen in ärztlicher Betreuung. In der Zwischenzeit kann viel passieren. Messen sie ihren pH-Wert selbst, können Frauenärzte und -ärztinnen schneller auf mögliche Infektionen reagieren.

2016 wurde das Screening ein weiteres Mal aufgelegt, auch mit wissenschaftlicher Begleitung durch die ILM-Kreis-Kliniken in Form einer Doktorarbeit. Seit 2017 ist die Frühgeburtenrate nun erstmals wieder rückläufig. Bis heute ist die vor 20 Jahren entwickelte Methode einzigartig in Deutschland. Der KISS-Ansatz („keep it simple, stupid“), für ein Problem also die denkbar einfachste Lösung zu finden, ist das Erfolgsrezept für das Screening. Wirklich jede schwangere Frau kann die Messung bei sich selbst durchführen und erhält sofort die Gewissheit. Das Screening erleichtert auch die Arbeit der frauenärztlichen Praxen. Es hat zudem das Potenzial weltweit zum Einsatz zu kommen. Mit der Neuaufgabe wollen Prof. Udo Hoyme und Dr. Martin Hesse für diese gesundheitspolitische Aufgabe weiter werben. Sie wünschen sich: mehr Aufklärung, mehr Eigenaktivität schwangerer Frauen und mehr Ermutigung dazu in frauenärztlichen Praxen. Das Land unterstützt diese Aufklärungsarbeit unbefristet.

Doreen Huth, Pressestelle ILM-Kreis

► AUS DEM INHALT

- » Aktuelle Informationen aus der KOMET-Region
- » Anmeldezeitraum an Gymnasien und Beruflichen Gymnasien
- » Stellenausschreibung Amtsleiter Personalamt
- » Ausschreibungen aus dem Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
- » Öffentliche Bekanntmachung einer Sicherungsmaßnahme

INHALTSVERZEICHNIS

Nichtamtlicher Teil

» Termine ganz leicht online machen	S. 2
» Aktuelle Informationen aus der KOMET-Region	S. 3
» Neuigkeiten aus Wissenschaft und Wirtschaft	S. 4
» Kurse der Volkshochschule am Standort Ilmenau	S. 6
» Kurse der Volkshochschule am Standort Arnstadt	S. 7
» Seniorenführung im Stasi-Unterlagenarchiv Erfurt	S. 8
» Der Sprung über den Gartenzaun	S. 8
» Veranstaltungen der Bibliothek im Prinzenhof	S. 9
» Anmeldezeitraum an Gymnasien und Beruflichen Gymnasien für das Schuljahr 2019/20	S. 9
» Info-Nachmittag im GAW Institut in Ilmenau	S. 9
» Stellenausschreibung Amtsleiter Personalamt	S. 9
» Stellenausschreibung Schulsachbearbeiter/in Goetheschule	S. 10
» Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit	S. 11
» Stellenausschreibung Kinder-, Jugendärztlicher Dienst	S. 11
» Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Kreisplanung	S. 12
» Stellenausschreibung Schulsachbearbeiter/in Ausländerbehörde	S. 13
» Ausschreibung VW-Crafter 50	S. 13
» Ausschreibung Astschere und Wallheckenschere	S. 14
» Ausschreibung 50 Raummeter Schnittholz	S. 14
» Stellenausschreibungen im Amt Wachsenburg	S. 14

Amtlicher Teil

» Beschlussübersicht der 33. Sitzung des Kreistages der Wahlperiode 2014 bis 2019 am 6. Februar 2019	S. 15
» Öffentliche Bekanntmachung des Gesundheitsamtes	S. 18
» Öffentliche Bekanntmachung Sicherungsmaßnahme	S. 18
» Beschlüsse der 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen der Legislaturperiode 2014 - 2019 vom 08. Januar 2019	S. 18
» 1. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des IIm-Kreises	S. 19
» Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“	S. 19
» Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des IIm-Kreises	S. 22

TERMINE GANZ LEICHT ONLINE MACHEN

Ab sofort ist die Terminvereinbarung in der Ausländerbehörde des IIm-Kreises zusätzlich online möglich. Über die Terminvergabe im Internet können Bürgerinnen und Bürger noch einfacher und schneller mit der Behörde in Kontakt treten.

Über die Internetseite <https://tvweb.ilm-kreis.de/ilm-kreis/> können Bürgerinnen und Bürger ab sofort ganz schnell und unkompliziert Termine bei der Ausländerbehörde machen. Im Anschluss an die Reservierung wird der Termin per E-Mail bestätigt und gleichzeitig eine Liste der mitzubringenden Unterlagen zugeschickt.

In der Ausländerbehörde können zum Beispiel folgende Termine online gebucht werden:

- Anträge auf Ausstellung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis
- Anträge auf Ausstellung oder Neuausstellung ei-

ner Niederlassungserlaubnis

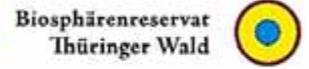
- Anträge auf Änderung der Auflagen einer Aufenthaltserlaubnis (z.B. Wechsel des Studienganges oder des Arbeitgebers)
- Anträge auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung (formelle Einladung)
- Termine für allgemeine Fragen

Daneben erreichen die Bürgerinnen und Bürger die Ausländerbehörde weiter unter Tel. 03628/738580, per Fax 03628/738577 oder per Mail vgo@ilm-kreis.de. Die Ausländerbehörde ist weiterhin wie gewohnt jeden Dienstag zur allgemeinen Sprechzeit (08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) ohne Termin geöffnet. „Wir bitten jedoch um Verständnis, dass aufgrund der hohen Anzahl von Vorsprachen nicht alle Dienstleistungen an diesem

Tag angeboten werden können“, teilt der Amtsleiter der Behörde, Jörg Ludwig, mit. An

den anderen Tagen ist eine Vorsprache nur mit einem Termin möglich.

AKTUELLE INFORMATIONEN AUS DER KOMET-REGION



Infos aus der AG Nutzungsmanagement

Intensiv wurde Ende letzten Jahres beraten, welche Schwerpunktthemen und -maßnahmen in den verbleibenden Monaten des KOMET-Projektes angegangen werden sollten:

Für ein aktives Nutzungsmanagement und dem erfolgreichen Umgang mit der demografischen Entwicklung ist Zuzug notwendig. Zuzug ist ebenfalls für die Sicherung des Fachkräftebedarfs für die regionale Wirtschaft

notwendig. Dies ist zwischenzeitlich für die starke lokale Wirtschaft eine große Herausforderung geworden. Den Vorschlag aus der AG Ausbildung & Arbeit aufgreifend, wird dieses Thema in einem themenübergreifende AG-Treffen vertieft werden. Zudem sollten die Bedarfe und Angebote für junge Familien zukünftig mehr Berücksichtigung finden, so die AG-Mitglieder.

Dorfregion Großbreitenbach beantragt zahlreiche Maßnahmen

Fristgemäß im Januar 2019 reichten sechs Mitgliedsgemeinden der KOMET-Region, erstmals als Dorfregion „Großbreitenbach“, Förderanträge im Rahmen der Dorferneuerung ein. Intensiv wurde durch die Kommunalverwaltung, die Akteure vor Ort und die Thüringer Landesgesellschaft in den Wochen vorher an der Zusammenstellung

aller notwendigen Antragsunterlagen gearbeitet. Für kommunale Investitionen wurden 12 Maßnahmen mit einem Gesamtumfang von 2,2 Mio € zur Förderung angemeldet. Darunter sind wichtige Investitionen in Straßen, KiTa und Bürgerhäuser. Geplanter Umsetzungszeitraum sind die Jahre 2019-2020.

„Gesund alt werden in der Region“ – auch 2019 Busexkursion geplant



Foto: KOMET

Die Landrätin schaute persönlich am Jahresanfang in der Tagespflegeeinrichtung im „Herrenhaus“ Großbreitenbach vorbei - und wurde gleich mit ins Tagesprogramm einbezogen.

„Gesund alt werden in der Region“ ist das Leitmotiv verschiedener KOMET-Aktivitäten, die vom Wissenschaftspartner Bauhaus-Universität Weimar intensiv mit unterstützt und begleitet werden. So fand in der Tagespflege

„Herrenhaus“ der Frauengruppe Großbreitenbach e.V. im März 2018 bereits die KOMET-Infoveranstaltung zum barrierefreien Wohnen im Alter statt. Und im April 2018 startete hier die KOMET-Busexkursion zu altengerech-

ten Wohnangeboten im südlichen Ilm-Kreis.

Eine Studienarbeit der Bauhaus-Universität Weimar beschäftigte sich zudem mit einer „Standort- und Marktanalyse für altengerechtes Wohnen im ehema-

ligen Marstall in Gehren“. Nach der positiven Resonanz der KOMET-Exkursion 2018 wird im aktuellen Jahr wieder eine Tour angeboten werden. Diese wird am Donnerstag, 25. April 2019 stattfinden. derzeitig in Planung/Vorbereitung:

1. Besichtigung einer barrierefreien Wohnung in einer Wohnungsgenossenschaft
2. Besichtigung einer Senioren-Wohnanlage
3. Besichtigung eines Pflegeheimes

Interessenten für unsere Bus-tour können sich bereits jetzt unverbindlich vormerken lassen bei:

KOMET-Koordinatorin
Ute Bönisch,
Tel.: 036781- 24 92 14,
Handy: 0170 32 79 589,
Mail: lra-komet@gmx.de

„Dorfgemeinschaft & Vereinsleben“ – ein wichtiges Thema aus den Bürgerwerkstätten wird aufgegriffen

Terminabstimmung zu Veranstaltungen, gegenseitige Unterstützung und Kommunikation, Infos zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten sowie der Schulungsbedarf in verschiedenen Bereichen - das waren z.B. Themen und Ideen aus den KOMET-Bürgerwerkstätten.

Anknüpfend an diese Ergebnisse hat sich nun eine kleine Projektgruppe getroffen, um sich zu möglichen Aktivitäten und Arbeitsweisen auszutauschen. Begleitet wurde sie dabei von Frau Jurrack von den StadtStrategen aus Weimar. Im nächsten Schritt möchte man nun im März Vertreter

aller Vereine aus Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gehren, Gillersdorf, Großbreitenbach, Herschdorf, Jesuborn, Möhrenbach, Neustadt/Rstg. und Wildenspring einladen.

Neben einem gegenseitigen Kennenlernen sollen Informationen zu Fördermög-

lichkeiten, der Austausch zu Kooperationsmöglichkeiten und zu Schulungsbedarfen im Mittelpunkt des Treffens stehen.

Und natürlich würde man sich über weitere Mitstreiter bei der Umsetzung verschiedener Themen freuen.



FORSCHUNG TRAF WIRTSCHAFT AM ERFURTER KREUZ

Bei einem Treffen am 15. Januar 2019 in der N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG in Arnstadt stellten sich zum ersten Mal die neun Einrichtungen, des Forschungs- und Technologieverbands Thüringen (FTVT) sowie die in der Deutschen Industrieforschungsgemeinschaft „Konrad Zuse“ vereinten Institute den Mitgliedern der Initiative Erfurter Kreuz (IEK) ausführlich vor. Unter dem Motto „Forschung für den Mittelstand – technologie- und branchenoffen“ informierten Vertreter der Institute über ihr jeweiliges Portfolio und nannten praktische Beispiele für erfolgreiche Innovationen und deren Transfer in die Wirtschaft.

Aufzuzeigen, wie man zusammenkommen und zusammenarbeiten kann, war das Hauptziel des Abends bei der Initiative Erfurter Kreuz. „Berührungsgänge zu nehmen und zu wissen, wie breit und professionell die wirtschaftsnahe Forschung in Thüringen aufgestellt ist – diese Aufklärungsarbeit hat die Veranstaltung auf jeden Fall geleistet“, so schätzte Franz-Josef Willems, Vorstandsvorsitzender der Initiative ein. Benjamin Redlingshöfer, Vorstandsmitglied des FTVT, unterstrich: „Unsere Institute begleiten Unternehmen von der Vorlufforschung bis zur Markteinführung, sie investieren in die dafür erforderliche Infrastruktur und sie schaffen Plattformen für den Markteintritt.“

Redlingshöfer und Willems riefen dazu auf, die Möglichkeiten der Forschungsinstitute auch für Problemlösungen im Tagesgeschäft zu nutzen. Wer einen Forschungs- und Entwicklungspartner aus dem Netzwerk des FTVT suche, könne sich jederzeit an den Forschungsverbund wenden. www.initiative-erfurter-kreuz.de
www.ftvt.de

VON DER BERUFSBILDUNGSMESSE DIREKT ZUM AUSBILDUNGSVERTRAG IM TRAUMBERUF



Messeeröffnung mit Spendenübergabe der Initiative Erfurter Kreuz an den Förderverein des SBSZ Arnstadt-Ilmenau. Im Bild u.a.: Kay Tischer (l.), Erster Beigeordneter Ilm-Kreis, Franz-Josef Willems (Mitte), Vorstandsvorsitzender IEK und Schulleiter Frank Macholdt (r). Foto: IEK

Die jährliche Berufsinformationsmesse am Erfurter Kreuz ist im Ilm-Kreis nicht mehr wegzudenken, wenn es um Berufsorientierung geht. Am Samstag, 26. Januar 2019, fand die 12. Auflage dieser Veranstaltung statt, wie immer zusammen mit dem Tag der offenen Tür des Staatlichen Berufsschulzentrums Arnstadt-Ilmenau am Standort Arnstadt. Die diesjährige Messe machte den Wertewandel in Wirtschaft und Berufsausbildung deutlich, der sich in den Unternehmen vollzieht.

Die Aussteller warben mit bunten Plakaten, Naschereien, Technik zum Anfassen und vor allem mit ihren eigenen Auszubildenden um den Nachwuchs. Auf Augenhöhe liefen die Gespräche, oft begleitet von Eltern und Großeltern. Nicht die Jugend bat um Ausbildungs- und Praktikplätze. Aktiv bemühten sich die Firmenvertreter um angehende Fachkräfte.

70 Ausbildungsbetriebe boten den über 900 Besuchern für das im Herbst beginnende Ausbildungs- und Studienjahr noch mehr als 600 freie Ausbildungsplätze und annähernd 100 freie Studienplätze an. Über 70 unterschiedliche Berufsbilder wur-

den vorgestellt. Wer sich gut vorbereitet hatte, zum Beispiel mit dem Messenavigator, steuerte gezielt die gewünschten Berufsbilder an. Wer nach Orientierung suchte, fand viele Anregungen.

Aussteller lobten das angenehme Messeklima

Die Aussteller lobten das angenehme Messeklima, die gute Organisation und Betreuung durch die Veranstalter. Arnstadts Wirtschaftsförderer Jörg Neumann sagte, dass insbesondere die neuen Messeteilnehmer sehr

angetan von der guten Atmosphäre seien. Auch Rüdiger Leib, stellvertretender Standortleiter des Berufsschulzentrums in Arnstadt, bestätigte diese Einschätzung: „Für uns ist das eine starke Motivation, die Gestaltung der nächsten Berufsinformationsmesse mit Tag der offenen Tür in Angriff zu nehmen, die am 25. Januar 2020 stattfindet.“ Bereits am 2. März 2019 lädt das Staatliche Berufsschulzentrum Arnstadt-Ilmenau, am Standort Ilmenau, 9 bis 12 Uhr, zum Tag der offenen Tür ein. www.initiative-erfurter-kreuz.de
www.spbs-arnstadt.de



Letztes Jahr war Helen Brandt auf der Messe noch auf der Suche nach einem Beruf, nun ist sie im ersten Lehrjahr bei Arnstadt Kristall als Glasveredlerin tätig. Foto: Doreen Huth



www.tria-online.eu

TECHNOLOGIE REGION ILMENAU ARNSTADT

**Neuigkeiten aus
Wirtschaft
und Wissenschaft**

DER ILM-KREIS LIEGT KLAR AN DER SPITZE DES INDUSTRIEUMSATZES IN THÜRINGEN



Die Industrieunternehmen des Ilm-Kreises erreichten 2018 wieder Umsatz-Spitzenplätze beim Vergleich der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte. Foto: wr

Im Zeitraum von Januar bis November 2018 hat sich der Ilm-Kreis als deutlicher Umsatzspitzenreiter im Freistaat herauskristallisiert, gefolgt vom Landkreis Gotha. Das teilte das Thüringer Landesamt für Statistik mit. So haben die Industrieunternehmen mit 50 und mehr Beschäftigten im Ilm-Kreis einen Umsatz von fast 2,7 Milliarden Euro erbracht und ihre Spitzenposition in Thüringen weiter ausgebaut.

Die Industrie im Landkreis Gotha erreichte einen Umsatz von 2,45 Milliarden Euro und damit den zweiten Platz im Umsatz-

ranking. Knapp dahinter positionierten sich die Industrieunternehmen des Wartburgkreises mit gut 2,4 Milliarden Euro. Die Thüringer Industrie erzielte insgesamt von Januar bis November 2018 rund 29,7 Milliarden Euro Umsatz. Das sind 2,9 Prozent beziehungsweise 852 Millionen Euro mehr als im Vorjahreszeitraum.

Auch beim Auslandsumsatz punktete die Industrie des Ilm-Kreises und erreichte mit 1,1 Milliarden Euro den zweiten Platz im Thüringenvergleich. Lediglich die traditionell exportstarke Stadt Jena konnte

sich, allerdings vergleichsweise knapp, mit 1,19 Milliarden Euro vor dem Ilm-Kreis platzieren. Im Landkreis Gotha wurden im Auslandsgeschäft gut eine Milliarde Euro erwirtschaftet, was den dritten Rang einbrachte. Weit nach vorn, wenngleich nicht ganz an die Spitze, arbeitete sich die Industrie des Ilm-Kreises beim Umsatz je Beschäftigten, der 279.918 Euro betrug. Erster wurde hier Eisenach mit 281.492 Euro, gefolgt vom Ilm-Kreis. Im Landkreis Gotha gab es einen Umsatz je Beschäftigten von 198.660 Euro.

www.statistik.thueringen.de

UNTERNEHMERIN SAMMELTE SPENDEN FÜR KINDERHOSPIZ

Haike Heinz, Geschäftsführerin der in Elgersburg ansässigen H. Heinz Meßwiderstände GmbH, sammelte 2.500 Euro für todkranke Kinder. Sie nutzte dazu ihren 50. Geburtstag Anfang Januar. Sie bat ihre Gäste, bei der Feier auf Geschenke zu verzichten und stattdessen für das Kinder- und Jugendhospiz Mitteldeutschland in Tambach-Dietmar zu spenden.

Die Geburtstagsgäste waren von ihrer rührenden Idee sehr angetan und spendeten fleißig. So konnten 2.008,92 Euro gesammelt und an Matthias Münch,

einen ehrenamtlichen Mitarbeiter des Kinderhospiz Mitteldeutschland, übergeben werden. Haike Heinz stockte den

Betrag anschließend auf 2.500 Euro auf.

heinz-messwiderstaende.de
kinderhospiz-mitteldeutschland.de



Haike Heinz, Geschäftsführerin der H. Heinz Meßwiderstände GmbH, bei der Spendenübergabe an Matthias Münch vom Kinderhospiz Mitteldeutschland. Foto: Stephan Masch

ENTWICKLUNGEN DER TU ILMENAU FÜR E-FAHRZEUGE

Die Technische Universität Ilmenau ist an einem großen EU-Projekt beteiligt, das innovative Komponenten und Systeme für Elektrofahrzeuge entwickelt. Ziel des Projekts ist es unter anderem, neuartige Radnabenmotoren zu entwickeln, die einem Elektro-SUV bei einer einmaligen Aufladung von weniger als 90 Minuten eine Reichweite von 1000 Kilometern ermöglicht. In dem 6,8 Millionen Euro schweren Projekt ist die TU Ilmenau verantwortlich für die Entwicklung energieoptimierter Fahrwerkssysteme und für den Aufbau von Fahrzeugdemonstratoren.

Das Forschungsvorhaben „Electric Vehicle Components for 1000 km daily trips (EVC1000)“ bringt zehn Teilnehmer aus Industrie und Wissenschaft aus ganz Europa zusammen, die seit Januar 2019 drei Jahre lang Fahrzeugkomponenten entwickeln, die eine effiziente Integration von Antriebsstrang und von Fahrwerkssystemen ermöglichen.

Unter der Projektleitung von Prof. Klaus Augsburg ist die TU Ilmenau für die Entwicklung der aktiven Fahrwerkssysteme und deren Systemintegration in das Fahrzeug verantwortlich. Zudem ist sie am Ende des Projekts zuständig für die experimentelle Validierung des Gesamtfahrzeugs, das heißt, sie überprüft, ob die Projektziele erreicht wurden.

Augsburg zeigte sich zuversichtlich, eines der derzeit größten Probleme von Elektrofahrzeugen, die vergleichsweise geringe Reichweite, in den Griff zu bekommen: „Die Projektkooperation verspricht die Lösung der ambitionierten Ziele der energetischen Optimierung.“

www.tu-ilmenau.de

KURSE DER VOLKSHOCHSCHULE AM STANDORT ILMENAU

Für die kostenlose Vortragsreihe „**sicher mobil - Verkehrssicherheit für Senioren**“, immer dienstags in Ilmenau in der Volkshochschule 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr gibt es noch freie Plätze. Diese Reihe findet in Kooperation mit der Deutschen Verkehrswacht statt.

19.02.2019:

Zu Fuß unterwegs

26.03.2019:

Das Rad ein Jungbrunnen

Am Mittwoch (20.02.19) startet der Kurs „**Eine kulinarische Reise nach Syrien**“ jeweils 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr in Ilmenau im Club LebensArt. (89 €)

Es wird behauptet, dass Syrien die beste Küche des Vorderen Orients hat: elegant, vielfältig, gesund, schmackhaft, pikant und raffiniert. Die Dozentin wird uns an fünf Abenden einen Einblick in die syrische Kochkunst geben. Die gemeinsam zubereiteten Menüs sind ein repräsentativer Querschnitt durch die vielseitige und gesunde Küche Syriens, die reich an Gemüse ist.

Neben all dem neu Erlernten wird der Genuss und Spaß an dem gemeinsamen Kochevent natürlich im Mittelpunkt stehen.

Die Lebensmittelkosten in Höhe von ca. 5 € pro Person (pro Termin) sind direkt an die Dozentin zu zahlen.

Bitte denken Sie daran, Dosen für die Speisen mitzubringen, die wir nicht alle verzehren konnten!

Der „**Qigong**“- Kurs am Donnerstag 8.00 Uhr über 1 Stunde (67 €/34 €) erfreut sich sehr großer Beliebtheit. Die Krankenkassen bezuschussen diesen Kurs. Der Start ist am 21.02.19 im Meditationsraum der Volkshochschule in Ilmenau. Die aktiven Bewegungsübungen wirken unter anderem regulierend auf das Nervensystem, die Atmung, den Kreislauf und das Sekretionssystem.

Chinesisch A1 - Anfänger, Donnerstag, 18:00 - 19:30, ab 21.02.2019, 80,00 EUR (erm. 41,00 EUR)

Filz verzaubert

Im Kurs erlernen Sie die traditionelle Technik des Filzens. Dabei stehen Ihnen eine Vielfalt an Farben und die unterschiedlichsten Wollen zur Verfügung. Es entstehen z.B. Wohnraumtextilien, Schmuck, Schals, Taschen oder Hüte, die Ihre individuelle Handschrift tragen.

Start: Do 21.02.19, 16:30-20:15 Uhr (6 Termine, monatlich)

Entgelt: 115,50 €, ermäßigt 60,91 €

Ort: Vhs Ilmenau, Raum SR 106

Nähkurs für Anfänger - zusätzlicher Kurs

Selbst Nähen ist heutzutage sehr gefragt. Unter der Anleitung der Modedesignerin Natalia Drizik können die Teilnehmer Grundlagen, wie z.B. Nähte, Knopflöcher, Reißverschlüsse einsetzen und das Beherrschen der Maschine, erlernen. Aufgrund der hohen Nachfrage an Nähkursen wurde deshalb ein weiterer Nähkurs für Anfänger eingerichtet.

Start: Fr. 22.02.19, 14-17 Uhr (6 Termine, wöchentlich)

Entgelt: 62,40 €, ermäßigt 31,20 €

Ort: Vhs Ilmenau, Raum SR 213

Spanisch A2 - Am Spanischen dranbleiben, 1x/Monat

montags, 18:00 - 19:30, ab 25.02.2019, 37,00 EUR (erm. 19,50 EUR)

Sicher und Richtig verkaufen mit eBay - Kleinanzeigen

Dachboden voll, Keller voll, „brauch ich nicht mehr.“... Kennen Sie das? Ob aus Platz- oder Nachhaltigkeitsgründen, verkaufen Sie Ihre ungenutzten Sachen im Internet.

Dieser Kurs wird Ihnen mit praktischen Beispielen zeigen, wie Sie sicher und erfolgreich im Internet, am Beispiel von eBay Kleinanzeigen, verkaufen können!

Mehr Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage. Der Kurs kostet 23,40 € bei 6 und 18 € bei 8 Teilnehmern. Der Kurs findet montags ab dem 25.02. 19 von 18:30 - 20:00 Uhr in Ilmenau statt.

Erste Schritte am Computer

Dieser Kurs richtet sich an Menschen, die bisher sehr wenig oder gar nicht am PC gearbeitet haben. Es werden die Bedienung von Maus und Tastatur vermittelt, Programme starten, mit Windows Fenstern umgehen, Verwaltung von Dateien und Ordnern.

Der Kurs kostet 89,10 €, inkl. Lehrbuch und kann ab 6 TN stattfinden. Wir beginnen am 26.02.19, 9 Uhr in Ilmenau.

Zweite Schritte am Computer - Aufbaukurs -

Dieser Kurs setzt Grundwissen am Computer voraus. Sie erhalten eine Einführung in Textverarbeitung, lernen wie Sie Dateien und Ordner verwalten, Ihre individuellen Anpassungen und Einstellungen bei Windows vornehmen und wie Sie Ihren PC als Multimediagerät nutzen können. Der Kurs kostet 79,20 € und eine Durchführung ab 6 Teilnehmern ist möglich.

Am Dienstag (26.02.19) startet der Kurs „**Abnehmen ohne zu hungern - mit neuer Leichtigkeit in den Frühling**“ jeweils 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr in der Volkshochschule Ilmenau. (98 €/49 €) Sie möchten endlich wieder in Ihre Lieblings-Jeans passen? Oder wieder Treppen steigen, ohne gleich außer Atem zu sein?

Der 10-wöchige Kurs basiert auf einem bewährten Konzept mit verschiedenen Programminhalten rund um eine dauerhafte Gewichtsreduktion, gesunde Ernährung und einem aktiven Lebensstil. Die Teilnehmer/innen lernen die Grundlagen einer gesunden Ernährung und Gewichtsreduktion, ihre Essgewohnheiten zu hinterfragen und alternative Strategien zu entwickeln. Jede Unterrichtsstunde konzentriert sich dabei auf einen bestimmten Bereich unserer Ernährung wie z.B. gesunde Kohlenhydrate und Fette, Säure-Basen-Haushalt, der Stoffwechsel, Ernährungsirrtümer und Diätenfallen usw. Mit vielen leckeren Rezepten und einem Einkaufstraining werden Sie



dann Spaß daran haben, Neues auszuprobieren und das Gelernte in die Praxis umzusetzen.

Der Kurs „**Yoga für Schwangere**“, donnerstags 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr ist ein neues Angebot der vhs. Der Start ist für den 28.02.19 in der Volkshochschule in Ilmenau vorgesehen (82 € / 42 €). Gönnen Sie sich eine Auszeit am späten Vormittag, um den Rest des Tages entspannt und energiegeladen genießen zu können. Ein Angebot speziell für Schwangere.

Spanisch A2 - Wiederholung und Festigung, Donnerstag, 18:45 - 20:15, ab 07.03.2019, 100,00 EUR (erm. 51,00 EUR)

Am Samstag den 09.03.19 findet der Vortrag „**Bhutan das versteckte Paradies**“ in Ilmenau in der Volkshochschule 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr statt (5 € Eintritt).

Erleben Sie eine faszinierende Reise in ein kleines Land und Königreich in der Himalaya Bergregion, wo die „zufriedensten und glücklichsten Menschen“ auf unserer Erde leben. Nach einer repräsentativen Umfrage trifft dieser Tatbestand auf Bhutan mit seinen 730 000 Einwohnern noch immer zu. Ein Kleinod mit atemberaubenden Landschaften, einer Jahrhundert alten Kultur und immer freundlichen Menschen.

Orientierung in der virtuellen Welt - Das Internet

Das Internet ist ein wichtiger Baustein zur Bewältigung des Alltags. In diesem Kurs lernen Sie das Internet Netze kennen und werden in die sichere Bedienung von Browser (Informationen finden) und E-Mail-Programm eingewiesen. Behandelt werden außerdem der Schutz vor Betrügern und Einkaufen im Internet.

Der Kurs kostet 79,20 € bei 6 und 64,80 € bei 8 Teilnehmern und beginnt am 11.03.2019,

Weiterhin gibt es noch freie Plätze in den Kursen **„Ein Fotobuch selbst erstellen“** (I19F50130) und **„Bildbearbeitung mit Open Source Software“** (I19F50131).

Für den kostenlosen Vortrag **„Besser Hören aus eigener Kraft“**, am Dienstag den 12.03.19 in Ilmenau in der Volkshochschule 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr sind noch Anmeldungen möglich.

Sie möchten wissen, wie Sie trotz Hörverlust ganztägig entspannt hören und verstehen können und das bei all Ihren Lieblingsbeschäftigungen? Sie möchten mehr darüber erfahren, warum bei einem Hörverlust Hörgeräte alleine oft nicht ausreichen und wie Sie mit einem geeigneten Gehörtraining Ihr Sprachverstehen vor allem bei Hintergrundgeräuschen nachhaltig verbessern können? Sie suchen nach einem Weg, Ihre geistige Fitness zu steigern und Gespräche in geselligen Runden wieder entspannt zu genießen?

Für den kostenlosen Vortrag **„Neue Chancen bei Tinnitus“**, am Dienstag den 19.03.19 in Ilmenau in der Volkshochschule 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr sind ebenfalls noch Anmeldungen möglich.

Fast 3 Millionen Menschen in Deutschland leiden unter einem Tinnitus. Besonders Menschen, die dem Störgeräusch dauerhaft ausgesetzt sind, haben oft einen hohen Leidensdruck.

Aktuelle Untersuchungen bieten jetzt neue Chancen für Betroffene, dem lästigen Ohrgeräusch entgegen zu wirken: Sie belegen einen Zusammenhang von Tinnitus und Schwerhörigkeit, da bei 80 - 90% aller Tinnitus-Betroffenen eine Hörminderung festgestellt wurde. Meist ist diese durch den schleichenden Verlauf unbemerkt geblieben und den Betroffenen noch gar nicht bekannt.

Erfahren Sie in dem Vortrag wie ein geeignetes Gehörtraining bewirken kann, dass Tinnitus-Betroffene sich wieder auf Ihre Umwelt kon-

zentrieren können und das lästige Ohrgeräusch in den Hintergrund tritt. Sie haben es selbst in der Hand: Aktiv werden - Ruhe finden.

Der Workshop **„Erfolgreiche Rhetorik im Alltag und am Arbeitsplatz“**, in Ilmenau in der Volkshochschule findet am 30.03.19 (Samstag) von 10:00 Uhr bis 16:30 Uhr statt. (51 €/ 27 €).

In diesem Seminar werden folgende Themenschwerpunkte behandelt:

- Freie Rede und sicheres Auftreten
- Erfolgreiche Rhetorik: Standpunkte kurz, prägnant und begründet vortragen
- Häufigste Fehler im Kommunikationsprozess
- Fragetechniken: „Wer fragt, der führt“
- Argumentationsaufbau: Zielwirksame Argumentation
- Konstruktiver Umgang mit unterschiedlichen Meinungen und Sichtweisen
- Zum Umgang mit „schwierigen Zeitgenossen“ und

„rhetorischer Verfremdungskunst“

- Konstruktive Einwandbehandlung
- Grundlagen der Kommunikationspsychologie
- „Denkfallen“ und „eingefahrene Wege“ im konstruktiven Dialog überwinden

Informationen zu diesen und weiteren Kursen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.vhs-arnstadt-ilmenau.de und im gewohnten Kursbuch. Gern beraten wir Sie auch telefonisch oder persönlich zu unseren Sprechzeiten.

Wir bitten um Anmeldungen im Vorfeld schriftlich in der Geschäftsstelle der Volkshochschule in Ilmenau, Bahnhofstraße 6.

Bei Fragen sind wir telefonisch unter 03677-64550 bzw. per Email: office@vhs-arnstadt-ilmenau.de zu erreichen.

Gern können Sie sich auch online anmelden:

www.vhs-arnstadt-ilmenau.de

KURSE DER VOLKSHOCHSCHULE AM STANDORT ARNSTADT

Arabisch A1 – Anfänger, Montag 19:35 - 21:05 Uhr, ab 18.02.2019, 107,00 EUR (erm. 54,50 EUR)

Der Kurs **„Tai Chi“**, freitags 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr startet am 22.02.19 in der Volkshochschule in Arnstadt (78 € / 40 €). Tai Chi hat vielfältige Wirkungen auf den menschlichen Organismus. Durch die langsamen Bewegungen entspannt sich der Körper und der Geist kommt zur Ruhe. Durch die bewusste und gleichmäßige Atemführung wird auch eine verbesserte Lungenfunktion erzielt. Die Übungen schulen den Bewegungsapparat und die Koordinierungsfähigkeit wird durch die fließenden Bewegungen verbessert.

Sütterlin - die altdeutsche Schrift erlernen - Fortgeschrittene

In vielen Familien schlummern noch Zeugnisse aus vergangenen Zeiten: Urkunden,

Briefe und Tagebücher, die in der altdeutschen Handschrift Sütterlin verfasst sind. Dieser zweitägige Wochenendkurs der vhs Arnstadt-Ilmenau richtet sich an Interessierte, die bereits erste Kenntnisse im Lesen und Schreiben der altdeutschen Schrift besitzen. Sie frischen Ihre Kenntnisse mithilfe geeigneter Lese- und Schreibübungen auf und vertiefen diese.

2 Termine: Fr. 01.03.19, 16:30-20:15 Uhr und Sa. 02.03.19, 9-15:30 Uhr

Entgelt: 38,40 €, ermäßigt 19,20 €

Ort: Vhs Arnstadt, Am Bahnhof 6, Raum 1.7

Französisch A2 für Senioren, Dienstag 10:00 – 11:30, ab 05.03.2019, 145,60 EUR (erm. 72,80 EUR)

Am Mittwoch, den 06.03.19 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr findet der Kurs **„Vegetarische und vegane Brotaufstriche“**

in der Volkshochschule in Arnstadt statt (15,20 €).

Eine Ergänzung zum täglichen Frühstück, Pausenbrot oder Abendessen wollen wir an diesem Abend bieten. Aus Milchprodukten, Getreide, Obst oder Gemüse kann man schmackhafte Aufstriche herstellen und die Brötchen werden auch gleich gebacken. Aber auch ganz ohne tierische Zutaten kann man tierisch gute Aufstriche herstellen! Bringen Sie bitte eine Schürze und ein Gefäß für Reste für zu Hause mit.

Lebensmittelkosten: 6,00 €

Der Workshop **„Klangschalen-Meditation“** (14 €) ist für den 15.03.19 vorgesehen. 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr am Freitag in der VHS Arnstadt treffen sich Interessierte und lassen sich von sanften Klängen mitnehmen auf eine Reise zum Inneren des Körpers. Tauchen Sie ein in ein Klangbad von Trommel, Windspiel,



Glocken, Klangschalen und Zimbeln und lassen Sie sich berühren.

Informationen zu diesen und weiteren Kursen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.vhs-arnstadt-ilmenau.de und im gewohnten Kursbuch. Gern beraten wir Sie auch telefonisch oder persönlich zu unseren Sprechzeiten.

Wir bitten um Anmeldungen im Vorfeld schriftlich in der Geschäftsstelle der Volkshochschule in Arnstadt, Am Bahnhof 6.

Bei Fragen sind wir telefonisch unter 03628-61070 bzw. per Email: anmeldung@vhs-arnstadt-ilmenau.de zu erreichen.

Gern können Sie sich auch online anmelden:

www.vhs-arnstadt-ilmenau.de

SENIORENFÜHRUNG IM STASI-UNTERLAGENARCHIV ERFURT

An jedem 1. Donnerstag im Monat um 10 Uhr lädt das Erfurter Stasi-Unterlagen-Archiv interessierte Seniorinnen und Senioren zu einer Führung ein. Der Eintritt ist frei. Die BStU-Außenstelle Erfurt vermittelt einen lebendigen

Eindruck von den Überwachungs- und Unterdrückungsmethoden der DDR-Geheimpolizei in der Region. Auch erläutert sie den heutigen Umgang mit Stasi-Unterlagen. In unserem Informations- und Dokumentationszentrum

können Sie die Ausstellung „Sicherungsbereich DDR“ besichtigen.

Es besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Akteneinsicht zu stellen.

Ein gültiges Personaldokument ist erforderlich.

Die BStU-Außenstelle Erfurt befindet sich auf dem Petersberg, Haus 19, 99084 Erfurt. Der Zugang ist barrierefrei. Auf Wunsch werden Sitzgelegenheiten bereitgestellt. Tel.: 0361 5519-0, asterfurt@bstu.bund.de, www.bstu.de

DER SPRUNG ÜBER DEN GARTENZAUN

Eingebrachte oder eingeschleppte Tier- und Pflanzenarten können Probleme verursachen

Umsetzung zur EU-Verordnung Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, in Kraft ab dem 01.01.2015

Einleitung

Mit der Zunahme des internationalen Handels gelangen immer mehr Tier- und Pflanzenarten aus ihren ursprünglichen Herkunftsländern in neue Länder und deren Ökosysteme. Viele unserer heutigen Nutzpflanzen, wie Kartoffeln, Tomate oder Hopfen, stammen ursprünglich aus anderen Herkunftsländern. Neben der bewussten Einführung von gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten, gelangen häufig Arten unbemerkt, z. B. durch das Ballastwasser von Schiffen oder als Verunreinigung im Saatgut in neue Ökosysteme. Unter dem Begriff „gebietsfremde Neobiota“ werden alle Tier- und Pflanzenarten verstanden, welche erst nach der Entdeckung Amerikas, durch C. Kolumbus 1492 n.Chr. in Europa, nördlich der Alpen erschienen. Ein geringer Teil, etwa 10 %, dieser Arten können jedoch einen erheblichen Einfluss auf ihre neue Heimat haben. Sie haben oft sehr effiziente Vermehrungs- und Fortpflanzungsmechanismen und können so ursprüngliche Arten verdrängen. Weitere naturschutzrelevante Probleme

sind die Veränderung von Lebensräumen zum Nachteil der heimischen Fauna und Flora. Allgemein werden Arten, die sich jenseits ihrer natürlichen Verbreitung etablieren und negativen Einfluss haben, als **gebietsfremde invasive Neobiota** bezeichnet.

Der Sprung über den Gartenzaun, schneller als gedacht

Jedes Jahr ein neuer Trend - neue Farbzüchtungen, neue Sorten und Arten - die Vielfalt an angebotenen Blumen, Sträuchern und Bäumen in unseren Gartencentern und Gärtnerei nimmt stetig zu. Viele Pflanzen haben ihren Ursprung außerhalb Deutschlands und sind damit gebietsfremd. Einige von denen schaffen meist durch Unachtsamkeit der Gartenbesitzer den Sprung über den Gartenzaun, etablieren sich in der freien Landschaft und verdrängen heimische Arten.

Was können Sie tun?:

Vorbeugung:

- Informieren Sie sich beim Kauf über das Herkunftsgebiet der Pflanze und deren Verbreitung.
- Vermeiden Sie Pflanzen mit hohen Vermehrungsraten bzw. Vermehrung über Wurzelaufläufer, da diese sich auch schnell jenseits des Gartenzauns ansiedeln können.
- Vermeiden Sie Pflanzen, die als konkurrenzstark beschrieben werden. Sie sind den heimischen Arten oft überlegen.
- Benutzen Sie **kein** unbekanntes Pflanzmaterial (dazu zählen Sämlinge, Samen und Stecklinge)



Drüsiges Springkraut (Foto UNB)

und geben Sie dieses auch nicht weiter

- Pflanzen Sie Arten keine (potenziell) invasiven Pflanzen an. Entfernen Sie am besten vorhandene Arten komplett. Aber Achtung! Viele invasive Pflanzenteile (z.B. Wurzelrückstände) können zu einer erneuten Ausbreitung führen.

Vermeidung:

- Nutzen sie heimische Pflanzen. Sie leisten damit auch einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz. Denn Sie bieten heimischen Tieren, insbesondere Insekten und Vögeln, Nahrung und Lebensraum.

Umgang mit bereits etablierten invasiven Arten, z.B. Drüsige Kugeldistel, Kanadische Goldrute:

- Entsorgen Sie Pflanzmaterial von invasiven Arten **nicht** über den Gartenkompost, sondern umgehend im Restmüll.

Wenn Sie Fragen haben oder invasive Arten melden möchten, können Sie sich sehr gern

an die zuständige Naturschutzbehörde wenden.

*Landratsamt ILM-Kreis,
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde,
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, 03628/ 738 674*

EU - Verordnung 1143/2014 und Erweiterung

Am 01. Januar 2015 trat die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 in Kraft. Damit wirkt diese Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Im Mittelpunkt dieser Verordnung steht die sog. „Unionsliste“, die als Vollzugsgrundlage dient. Diese wurde am 12.07.2017 erstmalig erweitert. Aktuell umfasst die Unionsliste 49 Tier- und Pflanzenarten (Stand 2018), die z. T. in Deutschland und auch im ILM-Kreis auftreten. Neben der EU-Verordnung gibt es auf Bundesebene und in den einzelnen Bundesländern weitere Listen zu potenziell invasiven Pflanzen, die für Deutschland bzw. in den Bundesländern als problematisch eingestuft wurden.

Weitere Informationen

- Informationsportal des Bundesamtes für Naturschutz <https://neobiota.de>
- KORINA
Koordinationsstelle invasiver Neophyten in Schutzgebieten in Sachsen-Anhalt <https://www.korina.info/>
- Informationen zu etablierten invasiven Tier und Pflanzenarten in Thüringen https://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/invas_arten/index.aspx

VERANSTALTUNGEN DER BIBLIOTHEK IM PRINZENHOF

Für große und kleine Leserinnen und Leser, für Bücherfreunde und Liebhaber verschiedenster Genre bietet die Kreisbibliothek in Arnstadt im Prinzenhof ein buntes Programm. So auch für Kinder an kalten Wintertagen.

Mittwoch, 20. Februar 2019

11:00 Uhr: **Leseperlen** - Buchlesung für Grundschüler

Donnerstag, 21. Februar 2019

10:00 Uhr: **Bibliothekseinführung** für Grundschüler

19:00 Uhr: **Cuba's Osten per Rad** - Digitalbild-Vortrag mit Johanna und Kurt Frenzel, 5 €

Freitag, 22. Februar 2019

10:00 Uhr: **Bibliothekseinführung** für Grundschüler

Dienstag, 26. Februar 2019

9:00 Uhr: **Mein liebstes ALLERliebstes Bilderbuch** - Vorlesezeit für die Jüngsten ab 3 Jahren

Donnerstag, 28. Februar 2019

9:30 Uhr: **Mein liebstes ALLERliebstes Bilderbuch** - Vorlesezeit für die Jüngsten ab 3 Jahren

Vorschau:

Freitag, 1. März 2019

9:30 Uhr: **Mein liebstes ALLERliebstes Bilderbuch** - Vorlesezeit für die Jüngsten ab 3 Jahren

Donnerstag, 7. März 2019

16:00 Uhr: **Punkt 4** - Vorlesezeit für Kinder ab 4 Jahren

Donnerstag, 21. März 2019

16:00 Uhr: **Unsere literarischen Entdeckungen** - Treffen des Literaturkreises der Bibliothek

Dienstag, 7. Mai 2019

10:00-17:00 Uhr: **Bücherflohmarkt**

Dienstag, 2. September 2019

10:00-17:00 Uhr: **Bücherflohmarkt**

Änderungen vorbehalten!

ANMELDEZEITRAUM AN GYMNASIEN UND BERUFLICHEN GYMNASIEN FÜR DAS SCHULJAHR 2019/20

Das Schulamt Westthüringen informiert:

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler aus den Grundschulen, Regelschulen,

Gemeinschaftsschulen und der Kooperativen Gesamtschule an den (beruflichen) Gymnasien erfolgt in der Zeit vom **4. bis 9. März 2019**.

Das Staatliche Spezialgymnasium für Sprachen „Salzmann-

schule“ in Schnepfenthal nimmt bis zum 9. März 2019 für den Übertritt in Klasse 5 und bis 30. März 2019 für den Übertritt in Klasse 8 aus einem allgemeinbildenden Gymnasium Aufnahmean-

träge entgegen. Weitere Informationen erhalten Interessierte über die Homepage der Salzmannschule (<http://salzmannschule.de/>).

gez.

Der Schulamtsleiter

INFO-NACHMITTAG IM GAW INSTITUT IN ILMENAU

Die berufsbildenden Schulen des GAW-Instituts für berufliche Bildung laden am Mittwoch, 20.03.2019, zu einem Informationsnachmittag ein. Die Veranstaltung findet von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr am Vogelherd 50|51 statt.

Lehrkräfte stellen interessierten Besuchern die Ausbildungen Altenpfleger (m/w), Erzieher (m/w) und Sozialassistent (m/w) vor. In persönlichen Beratungsgesprächen

informieren sie über Ausbildungsinhalte, Karrieremöglichkeiten und das Bewerbungsverfahren.

Bewerbungen können gerne mitgebracht und persönlich abgegeben werden. Eine vorherige Anmeldung zum Informationsnachmittag ist nicht erforderlich.

Das GAW-Institut für berufliche Bildung in Ilmenau steht für langjährige Erfahrung in der Ausbildung von Erziehern,

Sozialassistenten und Altenpflegern. Durch die gute Vernetzung und Kooperation mit zahlreichen Praxiseinrichtungen werden theoretische und praktische Ausbildung eng verknüpft.

Weitere Informationen unter
GAW-INSTITUT
FÜR BERUFLICHE BILDUNG
gemeinnützige GmbH
Staatlich anerkannte Fachschule und Höhere Berufs-

fachschule für Gesundheits-, Sozial- und Pflegeberufe in Ilmenau/Sonneberg
Am Vogelherd 50|51
98693 Ilmenau

TEL +49(0)3677|84 10 89
FAX +49(0)3677|87 18 77

E-MAIL ilmenau@gaw.de
WEB www.gaw.de
FB www.facebook.com/GAWIlmenau

STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Personalamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.12.2019

1 Stelle als Amtsleiter/in

zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Personalangelegenheiten der ca. 650 Beamten und Beschäftigten, Bearbeitung von schwierigen Einzelfällen und solchen von grundsätzlicher Bedeutung
- Konzeptionelle Weiterentwicklung und Fortschreibung der Personalentwicklung

- Federführung bei der Personalgewinnung
- Vertretung der Verwaltung in allen Personalangelegenheiten
- Planung und Überwachung des Personalhaushaltes
- Zusammenarbeit mit dem Personalrat
- Grundsatzentscheidungen in Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation
- Leitung eines Teams von 10 Mitarbeitern

Erwartet werden:

- Befähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst oder abgeschlossene wissenschaftliche Hoch-

➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤

► FORTSETZUNG DER STELLENAUSSCHREIBUNG ALS AMTSLEITER

- schulbildung in einer einschlägigen Fachrichtung und nach Möglichkeit eine mehrjährige Tätigkeit im Personalwesen
- Ausgeprägte Serviceorientierung, freundliches und verhandlungssicheres Auftreten
- Ausgeprägte Bereitschaft, Veränderungsprozesse mitzugestalten
- Kreativität und ein Gespür für aktuelle Personalthemen
- Organisations- und Verhandlungsgeschick
- Konfliktlösungsfähigkeit
- Fähigkeit zum analytischen Denken und zielorientiertes Problemlösungsbestreben

Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 h. D. bewertet. Bei Besetzung mit einem/einer Tarifbeschäftigten erfolgt die Bezahlung nach Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Eine spätere Verbeamtung ist für Nichtlaufbahnbewerber vorgesehen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellen-

ausschreibung 2019/05“ bis zum **28.03.2019** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Landratsamt Ilm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.07.2019

1 Teilzeitstelle als Schulsachbearbeiter/in

mit derzeit 25,5 Stunden/Woche am Staatlichen Gymnasium „Goetheschule Ilmenau“ zu besetzen.

Nach Vorliegen der aktualisierten Schülerzahlen und der damit ggf. erforderlichen Angleichung des Arbeitszeitnormativs kann künftig eine Änderung der wöchentlichen Stundenanzahl notwendig werden.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben
- Mitwirkung bei der Materialbedarfsermittlung
- Materialbestellung und Materialverwaltung
- Schulhaushaltsbearbeitung
- Zugewiesene Aufgaben im Bereich der Schülerbeförderung
- Inventarisierung und ständige Aktualisierung
- Erarbeitung von Statistiken
- Mitwirkung bei der Organisation von Schulfesten und Veranstaltungen
- Bereitschaft zur Vertretung an anderen Schulen des Ilm-Kreises

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Kauffrau/-mann für Büromanagement oder vergleichbarer Abschluss
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Organisationsvermögen und Flexibilität

- Positive Kommunikationsfähigkeit auch in kritischen Situationen
- Korrekter Umgang mit Kindern

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2019/06“ bis zum **14.03.2019** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Büro der Landrätin ist baldmöglichst

1 Stelle als Sachbearbeiter/in Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Fördermittelbearbeitung nach der Kulturförderrichtlinie des IIm-Kreises und Prüfung der Verwendungsnachweise
- Konzeption und Organisation von kreiseigenen Kulturveranstaltungen (Hoffest, Gedenkveranstaltungen, Sonderausstellungen im Landratsamt)
- Netzwerkarbeit Kultur und kulturelle Bildung
- Erstellen von Print- und Onlinemedien sowie Videoproduktion (Homepageeinträge, Broschüren und Flyer, Kurzfilmbeiträge, Sonderpublikationen)
- Pflege selbst gehosteter Content Management Systeme (für Veranstaltungen, Projekte, spezielle Nutzergruppen)
- Planung und Umsetzung von Social Media-Strategien, Corporate Design IIm-Kreis
- Mitwirkung in der Redaktion des Amtsblattes des IIm-Kreises
- Mitwirkung bei der Partnerschaftspflege des IIm-Kreises (derzeit Partnerlandkreise Kassel/Hessen und Konin/Polen)
- Unterstützung und Abwesenheitsvertretung der Pressereferentin

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Hochschulbildung im Bereich Eventmanagement oder im medienwissenschaftlichen, kulturellen Bereich (bzw. nachweisbare Tätigkeiten und berufliche Erfahrungen in diesen Bereichen)
- Organisationsvermögen, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft (auch außerhalb regulärer Dienstzeiten)
- Sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Social Media
- Stilsicheres Verfassen von Texten, sicheres und überzeugendes Auftreten
- Führerschein für PKW

Wünschenswert wären:

- Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Multimedia (Grafik-, Bild- und Filmbearbeitung bspw. insbesondere Adobe InDesign, Adobe Photoshop)
- Programmierkenntnisse für Content Managementsysteme (PHP, MySQL, Script und Auszeichnungssprachen)
- Affinität für das kulturelle Leben

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD; vorbehaltlich einer weiteren Tätigkeitsüberprüfung).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2019/07“ bis zum **14.03.2019** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Gesundheitsamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.01.2020

1 Teilzeitstelle als Arzt/Ärztin/Facharzt/Fachärztin im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst

mit 35 Stunden/Woche zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Tätigkeitsschwerpunkt im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst:
 - Durchführung von Sprechstunden, Einschulungsuntersuchungen, Untersuchungen nach Thüringer Schulgesetz und Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz

- Impfberatung
- Durchführung von Impfungen
- Frühe Hilfen, Frühförderung
- ggf. Mitarbeit in anderen Bereichen des Gesundheitsamtes
- Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst

Erwartet werden:

- Approbation als Arzt/Ärztin, idealerweise mit Anerkennung zum/zur Facharzt/Fachärztin für öffentliches Gesundheitswesen oder Pädiatrie/Sozialpädiatrie
- Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungsfähigkeit
- PC-Kenntnisse
- Führerschein für PKW

►► Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ►►

► FORTSETZUNG DER STELLENAUSSCHREIBUNG ALS ARZT/ÄRZTIN/FACHARZT/FACHÄRZTIN

Die Bezahlung erfolgt je nach Qualifikation in der Entgeltgruppe 14 bzw. 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2019/11“ bis zum **28.03.2019** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Landratsamt IIm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.05.2019

1 Stelle als Sachbearbeiter/in Kreisplanung und GIS-Anwendungen

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Bergbauvorhaben und Leitungsprojekten
- Erfassung von regional bedeutsamen Branchen
- Überwachung von Planungsgenehmigungen und Planfeststellungsbescheiden
- Begleitung planerischer Prozesse
- Fortlaufende Aktualisierung des Ökopunktekontos für das Gebiet des IIm-Kreises
- Koordinierung von fachtechnischen Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren anderer Behörden und als Träger öffentlicher Belange
- Datenpflege, Digitalisierung und Datenkoordination für das Landratsamt (Ortskataster, Planungskataster, Branchenkataster etc.) bzw. entsprechend des Bedarfs an grafischen Darstellungen
- Datenaufbereitung in Form von Themenkarten, statistischen Auswertungen sowie für Internet bzw. Intranet
- Mitwirkung an der Aktualisierung planerischer Konzepte, bei Marketingmaßnahmen, in der Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes (sofern vorhandene GIS-Daten auszuwerten sind)
- Erarbeitung von Planungsgrundlagen im GIS, Erstellung von Karten
- Mitwirkung GIS-Nutzerbetreuung/Schulungsdurchführung, Erstellung Schulungsmaterial

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Geoinformationssysteme und Planung oder vergleichbarer Abschluss (bzw. einschlägige Berufserfahrung)

- Umfassende Kenntnisse im Bau- und Planungsrecht
- Fachlich fundierte Kenntnisse über Planungsprozesse sowie im allgemeinen Verwaltungsrecht
- PC-Kenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen sowie mit geographischen Informationssystemen
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit
- Führerschein für PKW sowie Bereitschaft den privaten PKW für dienstliche Zwecke gegen Entschädigung zu nutzen

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2019/10“ bis zum **14.03.2019** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht.

P. Enders
Landrätin

► **STELLENAUSSCHREIBUNG**

Im Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt des Landratsamtes Ilm-Kreis ist baldmöglichst

**1 Stelle als Sachbearbeiter/in
Ausländerbehörde**

zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Rahmen der Zuständigkeiten im Wesentlichen zu erfüllen:

- Vollzug Aufenthaltsgesetz, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen zum Aufenthalt von Ausländern einschließlich aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- Vollzug Aufenthaltsverordnung, Bearbeitung und Entscheidung zur Erteilung von Reiseausweisen und Ersatzpapieren, Mitarbeit im Visaverfahren
- Vollzug Beschäftigungsverordnung, Entscheidungen zu arbeitsrechtlichen Auflagen, Informationsaustausch mit Bundesagentur für Arbeit
- Vollzug Freizügigkeitsgesetz EU, Bearbeitung und Entscheidung zum Aufenthalt von EU Bürgern einschließlich aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- Vollzug Asylgesetz, Bearbeitung und Entscheidung im Asylverfahren einschließlich aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- Aufnahme biometrischer Daten, Bestellung von Dokumenten bei der Bundesdruckerei sowie deren Ausgabe bzw. Einziehung
- Vorbereitung und Begleitung von freiwilligen Ausreisen und Abschiebungen
- Informationsaustausch mit Behörden, Führen von Statistiken

Erwartet werden:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbar
- Kenntnisse im Verwaltungsverfahren-, Verwaltungsvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitsrecht, vertiefte Kenntnisse im Ausländerrecht

- sicherer Umgang mit Office-Programmen (Word und Excel, wünschenswert Advis)
- Bereitschaft zu teamorientiertem und bürgerorientiertem Arbeiten
- Fahrerlaubnis PKW
- Bereitschaft zum Dienst außerhalb regulärer Arbeitszeiten

Wünschenswert wären:

- Englischkenntnisse

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 9a des TVöD. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2019/12“ bis zum **13.03.2019** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht.

**P. Enders
Landrätin**

► **AUSSCHREIBUNG**

Das Landratsamt des Ilm-Kreises beabsichtigt einen

VW-Crafter 50

aus seinem Bestand **meistbietend** zu verkaufen.

Das Mindestgebot beträgt 10.500,00 €.

Technische Daten:

Hersteller: VW
 Fahrzeugtyp: Crafter 50 Pritschenwagen
 Motor: 2,5 l TDI
 Hubraum ccm: 120 kW / 2461 cm³
 Erstzulassung: 01/2011
 KM-Stand: 129.628
 Getriebe: 6-Gang-Schaltgetriebe
 Doppelkabine, Klimaanlage
 Anhängervorrichtung
 Mobiltelefoneinrichtung

Der VW-Crafter 50 ist einsatzbereit, hat geringe Mängel und TÜV bis 2021. Ein Bewertungsgutachten liegt vor.

Weitere Auskünfte zum Fahrzeug sowie eine Besichtigung kann nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Scholl, **0175/9305607**, erfolgen.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „VW-Crafter 50 - Bitte nicht öffnen“ bis spätestens 05.03.2019 an

Landratsamt Ilm-Kreis
Kämmerei
Frau Lange
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

**gez. Kerntopf
Leiterin der Kämmerei**

► AUSSCHREIBUNG

Das Landratsamt des Ilm-Kreises beabsichtigt eine

AWS 2200 Ast- und Wallheckenschere

aus seinem Bestand meistbietend zu verkaufen.

Das Mindestgebot beträgt 2.500,00 €.

Technische Daten:

- Anschaffungsjahr 2010
- Anbau an Unimog oder LKW möglich
- Anbauarm für Anbauplatte Unimog
- Halbautomatische Steuerung

Die Astschere ist einsatzbereit und in einem guten Zustand.

Weitere Auskünfte sowie eine Besichtigung kann nach vorheriger Terminabsprache mit **Herrn Scholl, Tel.-Nr.: 0175/9305607**, erfolgen.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Astschere - Bitte nicht öffnen“ - bis spätestens 05.03.2019 an

Landratsamt Ilm-Kreis
Kämmerei
Frau Lange
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt.

gez. Kerntopf
Leiterin der Kämmerei

► AUSSCHREIBUNG

Das Landratsamt des Ilm-Kreises beabsichtigt insgesamt

50 Raummeter (rm) Schnittholz (von Kreisstraßen)

aus seinem Bestand meistbietend zu verkaufen.

Das Schnittholz wird in verschiedenen Stärken und von unterschiedlichen Baumarten zum Verkauf angeboten. Für den Interessenten besteht die Möglichkeit, das Holz während des Ausschreibungszeitraumes in seiner Art, Größe und Beschaffenheit in der Liegenschaft Kauffbergstraße 11 in Arnstadt zu besichtigen. Hierzu ist telefonisch ein Termin mit Herrn Seeber (0175/9305609) oder Herrn Scholl (0175/9305607) zu vereinbaren.

Von dem Bieter ist ein Angebot pro Raummeter (rm) und Abnahmemenge abzugeben. Es kann die ausgeschriebene Gesamtmenge oder auch Teilmengen abgenommen werden.

Für die Reihenfolge des Zuschlages ist die Höhe des angebotenen Einzelpreises pro Raummeter ausschlaggebend. Der zu zahlende Preis für die abgenommene Menge ergibt sich aus dem Produkt des Einzelpreises und der abgenommenen Menge zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer bei Rechnungsstellung (z.Zt. 5,5 %).

Nach Öffnung und Auswertung der Angebote durch die Kämmerei werden die zu berücksichtigten Bieter benachrichtigt. Hierzu ist es notwendig eine Telefon-Nr. mit dem Angebot anzugeben. Nach Rechnungslegung durch das Landratsamt und dem Eingang des Kaufpreises auf den Konten des Landratsamtes ist ein Termin zur Abholung mit Herrn Scholl oder Herrn Seeber zu vereinbaren.

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass das Holz eigenständig zu verladen und auf eigene Kosten abzuholen ist. Eine Sortierung bzw. Aussortierung durch den Abholer wird ausgeschlossen. Das Aufmaß, der vereinbarten Schnittholzmenge, erfolgt bei Abholung durch den Bieter und einem/er Mitarbeiter/in des Landratsamtes vor Ort.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Schnittholz - Bitte nicht öffnen.“ bis spätestens 05.03.2019 an

Landratsamt Ilm-Kreis
Kämmerei / Frau Lange
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

gez. Kerntopf
Leiterin der Kämmerei

► STELLENAUSSCHREIBUNGEN IM AMT WACHSENBURG

Für die der Verwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg suchen wir zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiter (m/w/d)
Ordnungsamt/Einwohnermeldeamt

Sachbearbeiter (m/w/d) Kindertages-
stätten und Friedhofsverwaltung

Sachgebietsleiter (m/w/d)
Hoch- und Tiefbau

Die Bewerbungen sind bis zum **21.02.2019** im verschlossenen Umschlag einzureichen.

Darüber hinaus suchen wir für die kommunalen Kindertagesstätten in Ichtershausen zum nächst möglichen Zeitpunkt eine

ständig bestellte Stellvertretende/n Leiter/in (m/w/d) für den Bereich Kindergarten

Die Bewerbungen sind bis zum **28.02.2019** einzureichen.

Den vollständigen Inhalt der Stellenausschreibungen finden Sie auf:
<http://www.amt-wachsenburg.de/gemeindeinformationen/ausschreibungen.php>

Möller
Bürgermeister

Amtlicher Teil

BESCHLUSSÜBERSICHT DER 33. SITZUNG DES KREISTAGES DES ILM-KREISES DER WAHLPERIODE 2014 BIS 2019 AM 06. FEBRUAR 2019

Beschluss-Nr. 337/19

Die Niederschrift über die 32. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 vom 19. Dezember 2018 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 338/19

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Ilm-Kreises für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss-Nr. 339/19

Den Finanzplan 2018 bis 2022 für den Ilm-Kreis.

Beschluss-Nr. 340/19

In Änderung des Beschlusses des Kreistages des Ilm-Kreises Nr. 004/14 vom 11. Juni 2014 werden gemäß § 105 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung und § 9 Abs. 1 der Haushaltssatzung des Ilm-Kreises folgende weitere Mitglieder und Stellvertreter für den Kreisausschuss bestätigt:

Fraktion:	Mitglied:	Stellvertreter:
DIE LINKE.	Frau Heidrun Krebs	Frau Dr. Rita Bader

Beschluss-Nr. 341/19

In Änderung des Beschlusses des Kreistages des Ilm-Kreises Nr. 020/14 vom 2. Juli 2014 wird gemäß § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung die folgende Besetzung des Ausschusses für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit des Kreistages des Ilm-Kreises mit Mitgliedern des Kreistages und deren Stellvertretern bestätigt:

Fraktion:	Mitglied:	Stellvertreter:
DIE LINKE.	Herr Karl-Heinz Mitzschke	Herr Jens Petermann

Beschluss-Nr. 342/19

In Änderung des Beschlusses des Kreistages des Ilm-Kreises Nr. 021/14 vom 2. Juli 2014 wird für Frau Anke Hofmann-Domke Frau Heidrun Krebs für die Fraktion DIE LINKE. in den Beirat des Jobcenters Ilm-Kreis entsandt.

Beschluss-Nr. 343/19

In 2. Änderung des Beschlusses des Kreistages des Ilm-Kreises Nr. 019/14 vom 2. Juli 2014 wird gemäß § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung die folgende Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport des Kreistages des Ilm-Kreises mit Mitgliedern des Kreistages und deren Stellvertretern bestätigt:

Fraktion:	Mitglied:	Stellvertreter:
DIE LINKE.	Herr Frank Fiebig	Herr Karl-Heinz Mitzschke

Beschluss-Nr. 344/19

Gemäß Ziffer 3 des Beschlusses Nr. 332/18 des Kreistages des Ilm-Kreises vom 19. Dezember 2018 werden Florian Wagner, Julia Helmboldt, Karim Gad el Bary, Ralf Herold und Eric Penzler als vertretungsberechtigte Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates für den Landkreis Ilm-Kreis bestätigt.

Beschluss-Nr. 345/19

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 346/19

Die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der „Beschäftigungsinitiative im Ilm-Kreis“ wird in der in der Anlage vorliegenden Fassung bestätigt (siehe diese Seite unten).

Beschluss-Nr. 347/19

1. Die Geltungsdauer des am 26. März 2014 durch Beschluss des Kreistages (Beschluss Nr. 369/14) fortgeschriebenen Nahverkehrsplans des Ilm-Kreises für den Zeitraum 2014 bis 2019 wird bis zum 30. Juni 2019 verlängert.
2. Die in der Anlage vorliegende Fassung des Nahverkehrsplans des Ilm-Kreises für den Zeitraum 2019 bis 2024 wird als Entwurf bestätigt und die Landrätin des Ilm-Kreises wird mit der Durchführung der Anhörungsphase beauftragt.

Der Entwurf des Nahverkehrsplanes für den Planungszeitraum 2019 bis 2024 kann auf der Internetseite des Landkreises (<https://www.ilm-kreis.de/Landkreis/Kreistag/Nahverkehrsplan>) eingesehen werden.

RICHTLINIE ZUR VERGABE VON FÖRDERMITTELN IM RAHMEN DER „BESCHÄFTIGUNGSINITIATIVE IM ILM-KREIS“

1. Grundsätzliche Zielstellung

Ziel der „Beschäftigungsinitiative im Ilm-Kreis“ ist es, arbeitsmarktfernen Menschen, die neben Langzeitarbeitslosigkeit weitere Vermittlungshemmnisse, z. B. fehlende berufliche Qualifikation, gesundheitliche Einschränkungen und andere soziale Problemlagen aufweisen, eine Perspektive zur gesellschaftlichen Teilhabe und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Die Beschäftigungsinitiative des Ilm-Kreises umfasst die Unterstützung des Landkreises für Maßnahmen und Einstellungen nach

- § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen)
- § 16d SGB II (Arbeitsgelegenheiten - AGH)
- § 16f SGB II (freie Förderung)

- § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt)
- § 88 - 92 SGB III (Eingliederungszuschüsse - EGZ)
- den jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogrammen.

Im Rahmen dieser Richtlinie soll durch die Gewährung von Beschäftigungs- sowie Sachkostenzuschüssen als Arbeitgeberleistung die Schaffung von zusätzlichen und gemeinnützigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen für o. g. Personenkreis gefördert werden.

Darüber hinaus soll in begründeten Einzelfällen, welche im besonderen Interesse des Ilm-Kreises liegen, die Förderung von Projekten am zweiten Arbeitsmarkt bei Vereinen und Verbänden im Zusammenwirken mit dem Jobcenter Ilm-Kreis und weiteren Partnern, wie z. B. Gemeinden, Städten und/oder der GfAW (Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des

Freistaats Thüringen) erfolgen (z. B. Arbeitsgelegenheiten bei Partnern im sozialen Netzwerk des Ilm-Kreises).

In geförderten oder ehrenamtlichen Projekten, für die ein außerordentliches Interesse des Ilm-Kreises besteht, können in begründeten Einzelfällen auch die Personalkosten von Anleitern und sonstigem Fachpersonal oder vergleichbare nicht im Umfang der o.g. Förderprogramme liegende Fördergegenstände übernommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistagsausschuss für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit.

Die Fördermittelvergabe erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

- die mit arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus dem Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Ilm-Kreis abgeschlossenen Beschäftigungsverhältnisse, welche die Voraussetzungen der §§ 16e, 16i SGB II, der jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogramme und in besonderen Fällen im Sinne dieser Richtlinie nach § 88 - 92 SGB III erfüllen.
- die für arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus dem Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Ilm-Kreis zugelassenen Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II.

Diese Beschäftigungsverhältnisse und Maßnahmen müssen die Bedingungen und Voraussetzungen der §§ 16e, 16d, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III oder der jeweiligen Landesarbeitsmarktprogramme erfüllen und den grundsätzlichen Zielstellungen ausweislich Pkt. 1 dieser Richtlinie entsprechen.

Die Beschäftigungsverhältnisse und Maßnahmen nach §§ 16e, 16d, 16f, 16i SGB II, den jeweiligen aktuellen Landesarbeitsmarktprogrammen und des §§ 88 - 92 SGB III müssen darüber hinaus die Anforderungen hinsichtlich der Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit im Sinne des § 16d Abs. 2 bis 4 SGB II erfüllen. In Verbindung mit Förderungen nach §§ 16d, 16e, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III und den jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogrammen werden Beschäftigungsverhältnisse und Maßnahmen gefördert, die ein besonderes öffentliches Interesse für die Region darstellen und insbesondere folgende Tätigkeitsfelder abdecken:

- Soziales
- Bildung
- Kunst und Kultur
- Jugend
- Tourismus
- Umweltsektor - Agenda 21
- Tierschutz
- Sport.

Sowohl bei Beschäftigungsverhältnissen und Maßnahmen nach §§ 16e, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III als auch im Zusammenhang mit den jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogrammen werden vorrangig Beschäftigungsverhältnisse gefördert, die unter Berücksichtigung ihrer individuellen Besonderheiten, aber auch in Abhängigkeit der Gesamtbetrachtung, eine angemessene Einsparung von Kosten der Unterkunft erzielen.

Eine anteilige Förderung von Maßnahmen nach § 16d bzw. § 16f SGB II ist vorrangig in den Bereichen Soziales, Bildung und Jugend als Sachkostenzuschuss bzw. zusätzlicher Personalkostenzuschuss im Rahmen der Maßnahmekosten zulässig, sofern sie im besonderen Interesse des Ilm-Kreises liegen.

Ein besonderes Interesse des Ilm-Kreises liegt dann vor, wenn die Maßnahme zu einer sozialen Stabilisierung bzw. der Herstellung oder Wiederherstellung der Arbeitsmarktintegrationsfähigkeit dient oder zur Stärkung der sozialen Infrastruktur im Ilm-Kreis beiträgt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind bei einer Förderung

- Nach §§ 16e, 16d, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und Beschäftigungsverhältnisse bzw. Arbeitsgelegenheiten nach Abschnitt 2 dieser Richtlinie anbieten, sowie kommunale Körperschaften.
- Nach den jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogrammen juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und Beschäftigungsverhältnisse nach Abschnitt 2 dieser Richtlinie anbieten, sowie kommunale Körperschaften.

Der Antragsteller muss seinen Sitz im Ilm-Kreis haben bzw. seine Leistungen ausschließlich oder schwerpunktmäßig im Ilm-Kreis erbringen. Wird eine Maßnahme von einem Trägerverbund durchgeführt, so ist einer der beteiligten Träger im Antrag als Zuwendungsempfänger zu benennen.

Der Antragsteller muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Maßnahme bieten.

Eine Zuwendung kann grundsätzlich nicht erfolgen, wenn gegen den Antragsteller ein Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren beantragt bzw. eröffnet ist. Unabhängig davon kann der Zuwendungsgeber Nachweise zur Finanzkraft fordern.

4. Förderungsvoraussetzung

Es handelt sich um ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Maßnahme gemäß Abschnitt 2 dieser Richtlinie.

Es liegt in Fällen von Beschäftigungsverhältnissen oder Maßnahmen nach §§ 16e, 16d, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III ein entsprechender Förderbescheid des Jobcenters Ilm-Kreis, der Agentur für Arbeit bzw. bei den jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogrammen ein Förderbescheid des jeweils zuständigen Thüringer Ministeriums bzw. von der mit der Durchführung beauftragten Stelle vor.

Es liegt im Rahmen des Antragsverfahrens eine einzureichende Tätigkeits- oder Stellenbeschreibung bzw. Maßnahmekonzeption einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplanes vor. In Fällen nach §§ 16e, 16d, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III hat, bezogen auf den Einzelfall, auch eine Leistungsbewilligung des Jobcenters Ilm-Kreis bzw. der Agentur für Arbeit vorzuliegen.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird für Beschäftigungsverhältnisse und Maßnahmen nach §§ 16e, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III sowie nach den jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogrammen als nicht rückzahlbarer Beschäftigungszuschuss in Form einer anteiligen Kofinanzierung zum Bruttoarbeitsentgelt und nach § 16d SGB II als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Maßnahmekosten gewährt.

Die Höhe der Zuwendung soll für Beschäftigungsverhältnisse und Maßnahmen nach §§ 16e SGB II und 88 - 92 SGB III 12,5 Prozent des maßgeblichen Bruttoarbeitsentgeltes (einschließlich Arbeitgeberanteil) nicht überschreiten. Bei Maßnahmen nach § 16i SGB II orientiert sich die Förderhöhe am nicht vom Jobcenter gedeckten Anteil. Im Regelfall soll dieser Anteil zu gleichen Teilen vom Maßnahmeträger und nach dieser Richtlinie finanziert werden. Bei den jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogrammen richtet sich die Förderhöhe nach den Vorgaben des Landes und soll den Eigenanteil des Maßnahmeträgers angemessen berücksichtigen.

In begründeten Ausnahmefällen, die ein außerordentliches Interesse des Ilm-Kreises voraussetzen, kann der Eigenanteil des Trägers angemessen reduziert werden; hier entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistagsausschuss für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit über eine Förderung.

Das bezuschungsfähige Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers (ohne Arbeitgeberanteil) bemisst sich anhand des Mindestlohnes gem. des Mindestlohngesetzes vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung der Mindestlohnanpassungsverordnung, sofern dem nicht andere Richtlinien entgegenstehen. Der Berechnung wird eine wöchentliche Arbeitszeit von maximal 40 Stunden zugrunde gelegt. Für einen Monat werden 4,33 Wochen zum Ansatz gebracht.

Die Höhe der Zuwendung kann für Maßnahmen nach § 16d SGB II grundsätzlich bis höchstens

- 100 Euro pro Teilnehmer im Monat bei Einzelmaßnahmen und
- 320 Euro pro Teilnehmer im Monat bei Gruppenmaßnahmen betragen.

Bei Maßnahmen nach § 16f SGB II richten sich Art und Umfang der möglichen Förderung nach ihrer konkreten Ausgestaltung. Für Maßnahmen im außerordentlichen Interesse des Ilm-Kreises (Punkt 1, Abs. 5 dieser Richtlinie) richten sich Art und Umfang der möglichen Förderung nach ihrer konkreten Ausgestaltung und der Entscheidung des Kreistagsausschusses für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit, im Übrigen in Anlehnung an die Regelungen der einschlägigen Kofinanzierungsrichtlinie.

Die Zuwendung aus Mitteln des Ilm-Kreises ist nachrangig, d. h. der Antragsteller muss schriftlich versichern, dass eine Förderung dieses Anteils aus anderen öffentlichen Mitteln oder aus Eigenmitteln nicht möglich ist.

6. Bewilligungsdauer

Die Förderdauer ist an die tatsächliche Laufzeit der Förderung des Jobcenters Ilm-Kreis in Fällen gemäß §§ 16e, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III bzw. an die Maßnahmedauer bei Fällen nach § 16d bzw. 16f SGB II oder an die Förderdauer der jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogramme in der der Fördermittelentscheidung zugrundeliegenden Fassung gekoppelt.

Ist die Förderdauer einer Maßnahme unbefristet oder auf mehr als zwei Jahre angelegt, erfolgt die Bewilligung durch den Ilm-Kreis jeweils für 24 Monate. Folgebewilligungen sind möglich. Bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Förderung der Maßnahme des Jobcenters Ilm-Kreis in Fällen der §§ 16e, 16d, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III oder des Freistaates Thüringen in Fällen nach den jeweils aktuellen Landesarbeitsmarktprogrammen sind ggf. überzahlte Beträge durch den Antragsteller zurückzahlen.

Gleiches gilt bei sich ggf. verringerndem Arbeitsentgelt oder Änderung der Maßnahmekostenpauschale.

7. Verfahren

Auf die Voraussetzungen einer Förderung gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie wird Bezug genommen.

Der Zuschuss zu den Beschäftigungs- bzw. Maßnahmekosten nach Abschnitt 5 dieser Richtlinie ist unter Verwendung eines Antragsformulars, für jeden Beschäftigten unter Beifügung

- einer inhaltlichen Konzeption bzw. Projektbeschreibung
- der Stellenbeschreibung
- des Kosten- und Finanzierungsplanes

sowie bei Maßnahmen nach §§ 16e, 16d, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III zusätzlich

- einer Bestätigung des Jobcenters Ilm-Kreis oder der Agentur für Arbeit zur beabsichtigten Förderung nach §§ 16e, 16d, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III
- des Bewilligungsbescheides des Jobcenters Ilm-Kreis oder der Agentur für Arbeit nach §§ 16e, 16d, 16f, 16i SGB II, 88 - 92 SGB III (ist vor Bewilligung nachzureichen)

und bei Maßnahmen nach den jeweils gültigen Landesarbeitsmarktprogrammen

- des Bewilligungsbescheides des jeweils zuständigen Thüringer Ministeriums bzw. der mit der Durchführung beauftragten Stelle

beim Landratsamt Ilm-Kreis, Sozialamt, 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, zu beantragen. Um die nötige Koordination zu ermöglichen, soll der Antrag zum selben Zeitpunkt wie beim Jobcenter Ilm-Kreis gestellt werden.

Durch das Sozialamt erfolgt die Bewilligung durch schriftlichen Bescheid.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides oder Zugang des Rechtsmittelverzichtes bei der Bewilligungsbehörde.

Die Mittelausreichung erfolgt über Mittelabruf vierteljährlich zur Mitte des Abrufzeitraumes.

Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung des Zuschusses ist, gegliedert in einen zahlenmäßigen Nachweis und einen Sachbericht, vom Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Förderzeitraumes nachzuweisen. Auf Anforderung sind dem zahlenmäßigen Nachweis die Belege und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen beizufügen.

Auf der Grundlage dieser Richtlinie ausgezahlte Fördermittel sind nicht an Dritte abtretbar. Ausgeschlossen ist ferner eine Verpfändung der Mittel.

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendungen des Ilm-Kreises haben können, schriftlich mitzuteilen.

Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn

- er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erreicht wurde
- er nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Der Erstattungsanspruch ist in diesen Fällen mit 6 Prozent für das Jahr zu verzinsen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Belege sind 10 Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

8. Sonstige Regelungen

Der Träger der Maßnahme informiert die Teilnehmer über die Weitergabe der personenbezogenen Daten an den Ilm-Kreis i. S. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG). Die Information hat schriftlich zu erfolgen und ist auf Verlangen dem Ilm-Kreis nachzuweisen.

Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der „Beschäftigungsinitiative im Ilm-Kreis“ gemäß Beschluss des Kreistages des Ilm-Kreises Nr. 241/17 vom 14. Juni 2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 7/2017 vom 11. Juli 2017, außer Kraft.

Arnstadt, den 06. Februar 2019

Petra Enders
Landrätin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES GESUNDHEITSAMTES

Das Gesundheitsamt des Ilm-Kreises gibt bekannt, dass gemäß § 14 Absatz 1 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBwVVO) vom 30. Juni 2009 eine Liste der Badegewässer erstellt wird. Nach § 12 dieser Verordnung können Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Erstellung der Badegewässerliste einbringen.

Liste der überwachten Badegewässer im Ilm-Kreis

1. Lütsche – Stausee Frankenhain
2. Waldbad Stützerbach

Anfragen, Anregungen und Informationen zu den Badegewässern im Ilm - Kreis können bis zum 1. April 2019 an das

Landratsamt Ilm-Kreis
Gesundheitsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Telefon: 03628 – 738511, Telefax: 03628 – 738515
Mail: ges@ilm-kreis.de

gerichtet werden.

Aktuelle Informationen während der Badesaison einschließlich der Untersuchungsergebnisse der Badegewässer werden auf der Homepage des Gesundheitsamtes unter <http://www.ilm-kreis.de> veröffentlicht.

Arnstadt, 28.01.2019

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sicherungsmaßnahme durch Abbruch eines Wohnhauses auf dem Grundstück 99326 Stadtilm, OT Oberwillingen, Zum Willinger Berg 30, Fl.-Nr. 1 - 35/2

Eigentümer: Erbgemeinschaft Jahn
Bauherr: OT Oberwillingen
Zum Willinger Berg 30
99326 Stadtilm

Grundstück

Gemeinde/OT: Oberwillingen, Zum Willinger Berg 30
Gemarkung: Oberwillingen
Flur-Flurstück: 1-35/2

Baumaßnahme: Einsturzgefahr, Nutzungsuntersagung

Die gegenüber den **unbekannten Erben nach**

Albin Jahn geb. 28.06.1880, gest. 31.05.1966 aus 99326 Oberwillingen,

Armin Jahn aus Arnstadt, vermisst,

Gerhard Jahn geb. 1936, gest. 2005 aus Schwarza,

Fritz Jahn, geb. 24.07.1937, gest. 1992/93, aus Schwarza,

Wanda Scherf, geb. Jahn aus 99326 Oberwillingen und

Nelda Jahn aus 99326 Oberwillingen vom Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde, erlassene Sicherungsverfügung zum Abbruch des Wohnhauses auf dem Grundstück 99326 Stadtilm, OT Oberwillingen, Zum Willinger Berg 30, Fl.-Nr. 1 - 35/2 kann im Landratsamt Ilm-Kreis in 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, Zimmer 283 zu den Dienstzeiten

Mo, Mi, Do 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Di 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Böttcher
Amtsleiter

BESCHLÜSSE DER 10. SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES ZWECKVERBANDES RESTABFALLBEHANDLUNG MITTELTHÜRINGEN DER LEGISLATURPERIODE 2014 – 2019 VOM 08. JANUAR 2019

Beschluss Nr. 01/19

Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen für das Wirtschaftsjahr 2019 mit dem Wirtschaftsplan 2019.

Beschluss Nr. 02/19

Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt den Finanzplan des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen für die Wirtschaftsjahre 2018 bis 2022.

Beschluss Nr. 03/19

Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM).

Beschluss Nr. 04/19

Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung und den Fachbeirat des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM).

Beschluss Nr. 05/19

Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 Frau Gabriele Hoyer zur Stellvertreterin des Geschäftsleiters zu bestellen.

Beschluss Nr. 06/19

Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt die in der Anlage beigefügte Vergabeordnung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM).

Beschluss Nr. 07/19

Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) die WIKOM AG, 99096 Erfurt, Schillerstraße 24 zu bestellen.

1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DES ILM-KREISES

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 99 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Ilm-Kreises, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 6 vom 19. Mai 1995:

Artikel 1

Änderung der Satzung für das Jugendamt des Ilm-Kreises

1. Im § 7 - Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses - wird im Abs. (1) - Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: - ein Punkt f) eingefügt:
f) ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates des Ilm-Kreises.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnstadt, den 8. Januar 2019

Petra Enders

Landrätin des Ilm-Kreises

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Ilm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

VERBANDSSATZUNG DES WASSER- UND ABWASSERZWECK-VERBANDES „OBERE GERA“

Aufgrund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen *Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“*.
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Gräfenroda.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Der Zweckverband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel. Das Siegel trägt die Umschrift *THÜRINGEN WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND „OBERE GERA“* und zeigt in der Mitte das Wappen des Freistaates Thüringen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend aufgeführten Kommunen:

- (1) Stadt Plaua mit Ortsteil Rippersroda
- (2) Stadt Suhl ausschließlich mit dem Ortsteil Gehlberg
- (3) Gemeinde Geratal ausschließlich mit den Ortsteilen Liebenstein, Gräfenroda und Frankenhain

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe in seinem Verbandsgebiet die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung mit Ausnahme der Reinigung der Regenwasserabläufe und Straßensinkkästen zu gewährleisten.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

- (3) Der Zweckverband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.

§ 5

Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Erfüllung der Verbandsaufgabe dem Zweckverband unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Grundstücke der Verbandsmitglieder, die Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zugunsten des Zweckverbandes bestellt worden sind. Die bei der Bestellung dieser Dienstbarkeiten oder sonstigen dingliche Rechte anfallenden Kosten trägt der Zweckverband.

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung,
- (2) der Verbandsvorsitzende,
- (3) der Verbandsausschuss.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens zwei Verbandsräte (Bürgermeister und einen Gemeinde-/Stadtrat) in die Verbandsversammlung. Für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderats-/Stadtratsmitglied. Für Verbandsmitglieder, die ausschließlich mit einzelnen Ortsteilen Mitglied des Verbandes sind gilt vorstehende Regelung entsprechend der Einwohner der dem Zweckverband angehörenden Ortsteile. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes geben ihre Stimme nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitglieds einheitlich ab. Bei Stimmgleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde ist Verbandsrat kraft Amtes. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch den Bei-

geordneten vertreten. Weitere Verbandsräte der Mitgliedsgemeinde werden durch den Gemeinde-/Stadtrat der Mitgliedsgemeinde bestellt.

Mit Ausnahme der Verbandsräte kraft Amtes bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder für ihre Verbandsräte jeweils Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(3) Für die Berechnung der Einwohnerzahl in Absatz 1 ist die Einwohnerzahl maßgebend, die bei der letzten Gemeinderatswahl zugrunde gelegt wurde.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal durch den Verbandsvorsitzenden einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse einzelner entgegenstehen.

§ 9

Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Beratung. Vertreter der Aufsichtsbehörden und des kaufmännischen Geschäftsbesorgers (Verwaltung) haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen und Institutionen hören.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) In der Verbandsversammlung können nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn

1. sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind und alle Verbandsmitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsräte die Beratung des Gegenstandes beschließt.

Die Dringlichkeit ist gegeben, wenn eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband oder eines Verbandsmitgliedes aufgeschoben werden kann. Die Dringlichkeit ist von der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte erhält. Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht,

so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenanteilen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche der Bewerber in die Stichwahl kommen.

(7) Die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an Wahlen und an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(8) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der an- und abwesenden Verbandsräte, sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann ein Bediensteter des kaufmännischen Geschäftsbesorgers (Verwaltung) oder eines der Verbandsmitglieder herangezogen werden.

(9) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der Beschlussnummer, des Tages der Sitzung, des Beschlusstextes und des Abstimmungsergebnisses in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden auszufertigen.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

- (1) die Entscheidung über Planung, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Anlagen;
- (2) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Verbandssatzung;
- (3) den Beitritt weiterer Mitglieder, den Austritt oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
- (4) die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Finanzplan;
- (5) die Veräußerung von Grundstücken und sonstiger Vermögensgegenstände;
- (6) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
- (7) die Festlegung von Umlagen;
- (8) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- (9) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
- (10) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 125 000,00 Euro mit sich bringen und nicht bereits im Haushaltsplan enthalten sind;
- (11) die Übertragung von Aufgabenbereichen an einen Geschäftsbesorger.

§ 11

Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach Außen. Ihm obliegen die Leitung der Geschäfte des Zweckverbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss zuständig sind.

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter im Amt unterzeichnet sind. Sie können mit einer, den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten der Geschäftsbesorger unterzeichnet werden.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband keine erhebliche Bedeutung haben.

(5) Im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes des Zweckverbandes vergibt der Verbandsvorsitzende Leistungen und Lieferungen bis zu einem Wertumfang von 50 000,00 Euro (netto im Einzelfall).

(6) Durch die technischen und kaufmännischen Geschäftsbesorger bzw. Betriebsführer können Auftragsvergaben bis zu einem Wertumfang von 50 000,00 Euro, die in der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden liegen, durchgeführt werden.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen.

(8) Der Verbandsvorsitzende ist für die Geldanlage aus Rücklagen zuständig. Er kann im Rahmen der kaufmännischen Geschäftsbesorgung die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ damit beauftragen.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gilt § 9 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 dieser Satzung sinngemäß.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach §§ 10 und 11 dieser Satzung und nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen.

(2) Im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes des Zweckverbandes vergibt der Verbandsausschuss Leistungen und Lieferungen nach VOB, VOL, VOF und HOAI.

§ 15

Haushaltsführung

Für die Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Zweckverband deckt die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel aus Gebühren und Beiträgen nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und aus sonstigen Einnahmen.

(2) Reichen die in Absatz 1 genannten Mittel nicht aus, erhebt der Zweckverband Umlagen von den Verbandsmitgliedern. Umlagen werden erhoben zur Deckung der Betriebskosten und als Investitionsumlage zur Deckung des Investitionsaufwandes.

(3) Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Betriebs- und Investitionskosten ist für die einzelnen Verbandsmitglieder das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander. Maßgeblich für die Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden ist die vom Statistischen Landesamt Thüringen zum 31.12. des Vorvorjahres (bezogen auf das in Absatz 4 genannte Haushaltsjahr) veröffentlichte Einwohnerzahl.

(4) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in vierteljährlichen Teilbeträgen zum jeweils 15. des zweiten Monats im Quartal er-

hoben. Die Umlagen können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(5) Ist die Investitions- und die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Quartalsbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.

(6) Wird die Umlage nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Umlagebetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

§ 17

Kassenverwaltung

(1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden im Rahmen der kaufmännischen Geschäftsbesorgung durch die Kasse der Gemeinde Geratal geführt.

(2) Für die Beitreibung von Forderungen (Vollstreckung) ist die Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zuständig, in dem oder in der der Vollstreckungsschuldner seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, oder seinen Sitz hat.

§ 18

Jahresrechnung, Prüfung und Feststellung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Ilm-Kreises, bevor sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandsatzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Weitere Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im *Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“* bekannt gemacht.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden in der im Absatz 1 Satz 2 genannten Form bekannt gemacht.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Absatz 1 Satz 2 festgelegten Bekanntmachungsform hingewiesen wird.

§ 20

Auflösung/Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit diesem Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung stattzufinden. Die Auseinandersetzung muss

- den Aufwendungen des Zweckverbandes für das ausscheidende Verbandsmitglied und
- der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Verband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen und deren Entschädigung für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitgliedes entstandenen Nachteile regeln und
- den Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an einer Vermögensbildung des Verbandes berücksichtigen.

Lässt sich eine Einigung nicht erzielen, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 21**Sprachform**

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 22**In-Kraft-Treten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geratal, den 1. Februar 2019

Fischer

-Siegel-

Vorsitzender

WAwZV „Obere Gera“

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- I. Mit Beschluss Nr. 077-20/12/18 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ beschlossen und dem Landratsamt des Ilm-Kreises zur Genehmigung vorgelegt.
- II. Mit Bescheid vom 30.01.2019, Aktenzeichen: 092.61 03zv, hat das Landratsamt des Ilm-Kreises, Kommunalaufsicht,

die vorstehende Satzung wie folgt genehmigt:

1. Gründe die zu einer Beanstandung führen sind nicht gegeben.
2. Die Satzung kann sofort bekannt gemacht werden.

Hinweis:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“, An der Glashütte 3, 99330 Geratal, Ortsteil Gräfenroda, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.obere-gera.de eingestellt.

Geratal, den 1. Februar 2019

Fischer

Vorsitzender des

WAwZV „Obere Gera“

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE DES ILM-KREISES

Information für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwasser-eigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2018 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

§ 61 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes verpflichtet die Unternehmer von Abwasseranlagen, diese daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden, sowie die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 57 Wasserhaushaltsgesetzes (Stand der Technik) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Die vorgenannten Anforderungen werden durch die Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen vom 23. August 2004 (GVBl. S 721, Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung- ThürAbwEKVO), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. 08. 2014 (GVBl. S.568) konkretisiert. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur jährlichen Vorlage eines Eigenkontrollberichts bei der Wasserbehörde.

Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer privater/ gewerblicher/ industrieller Abwasseranlagen.

Die Abwassereigenkontrollberichte für das Berichtsjahr 2018 sind bis spätestens zum 31.03.2019 der unteren Wasserbehörde des Ilm- Kreises zu übergeben.

Die Unternehmer von Abwasseranlagen, die der pflichtgemäßen Abwassereigenkontrolle nicht nachkommen und für das Jahr 2018 keine oder keine vollständige Berichterstattung an die Untere Wasserbehörde leisten, begehen gemäß § 9 Thür-

AbwEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 128 Abs. 1 Nr. 12 des Thüringer Wassergesetzes, wobei diese mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

Um eine Ordnungswidrigkeit und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer der Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht umfassend und fristgerecht nachzukommen.

Für die Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) Musterformulare zur Abwassereigenkontrollberichterstattung als Word- Dokumente auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Umwelt und Naturschutz (TMUEN) unter www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/wasser/abwasser/eigenkontrolle/ als Word-Dokument zum download bereitgestellt. Es sollen zwingend die aktuellen Musterformulare verwendet werden.

Die Musterformulare und Hinweise dazu erhalten Sie auch bei der für den Ilm- Kreis zuständigen unteren Wasserbehörde. Bitte beachten Sie die Sprechzeiten am Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr und am Donnerstag von 9:00-14:30 in den Räumen dieser Behörde, Zimmer 371 und 372. Die untere Wasserbehörde kann zu diesem Zweck auch unter den Telefonnummern 03628/738684, 738686 erreicht werden.

Untere Wasserbehörde

Ende des Amtlichen Teils

Impressum: Herausgeber: Ilm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Doreen Huth, Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 81 14, Fax: 0 36 28 -73 81 14, E-Mail: amtsblatt@ilm-kreis.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de **Zuständig für Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorge-

gebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Herstellung:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungs- und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.